

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Niendorf/Berk.**

## **§ 1**

### **Umfang des Dorfgemeinschaftshauses und Benutzerkreis**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus besteht aus:
- a) Gemeinschaftsraum
  - b) Flur und Vorraum
  - c) WC-Anlagen
  - d) Außenanlagen und Parkflächen
- (2) Die Nutzung der Räume ist allgemein nur den Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen und sonstigen Organisationen der Gemeinde Niendorf vorbehalten. Die Räume stehen für nicht gewerbliche Zwecke zur Nutzung folgender örtlicher Institutionen zur Verfügung:

a) kostenlos:

1. den Kirchen,
2. der Feuerwehr,
3. dem DRK,
4. den Parteien und politischen Vereinigungen 2 (zwei) Veranstaltungen im Jahr,
5. Veranstaltungen, die von allen Gemeindeangehörigen besucht werden können (hiervon ausgenommen sind Parteien und politische Vereinigungen),
6. der Gemeinde für ihre Veranstaltungen (Sitzungen u. ä.),
7. die Sportgruppen der Gemeinde Niendorf.

b) gegen Entgelt:

1. Niendorfer Bürgerinnen und Bürgern für private Veranstaltungen soweit sie der allgemeinen Nutzung nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmeregelungen für die Nutzung der Räume durch andere, auch nicht örtlich organisierte Gruppen, Vereine und sonstige Organisationen, kann der Bürgermeister zustimmen.

Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 b) 2. durch den Bürgermeister erfolgen nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung; zumindest muss diese im Nachhinein davon in Kenntnis gesetzt werden.

Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang.

- (3) Die Benutzung der Räume durch den im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Wird die Zustimmung für die Nutzung der Räume durch den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.
- (5) Erteilte Genehmigungen können aus wichtigem Grunde vom Bürgermeister widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht bei einem Widerruf nicht.
- (6) Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Räume, die Außenanlagen und die Parkplätze sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Im Dorfgemeinschaftshaus gilt Folgendes:
  - 2.1 - Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich und gesäubert hinzustellen,
    - Die Fenster und Türen sind zu schließen,
    - Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht und benutzte elektrische Geräte ausgeschaltet sind und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden,
    - Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist dem Bürgermeister zu melden und zu bezahlen.
  - 2.2 - Die Reinigung der Räume und der sanitären Anlagen obliegt den Nutzern.
    - Die Nutzer haben die Räume sauber zu hinterlassen, außerdem sind die Fußböden des Dorfgemeinschaftshauses nach Benutzung nass zu wischen.
    - Der angefallene Müll ist von den Nutzern mitzunehmen.
  - 2.3 - Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurück gedreht werden.
  - 2.4 - Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
- (4) Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.
- (5) Die Nutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

## **§ 3 Benutzungsentgelte**

Für die Nutzung aller Räume des Dorfgemeinschaftshauses ist folgendes Entgelt zu entrichten: 80,00 EUR.

Für die Benutzung der Möbel und des Geschirrs ist eine Kautions von 30,00 EUR zu hinterlegen.

## **§ 4 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Verstöße gegen das Hausrecht und die Benutzungsordnung können zum Ausschluss von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses führen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Werden Schäden durch die Nutzer der Räume verursacht, kann sich die Gemeinde an den Veranstalter mit Schadenersatzansprüchen wenden. Durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Teilnehmer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für die Schäden, die bei und durch die Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen (z. B. Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke, Unfälle usw.) freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie der Park- und Rasenfläche auf dem Grundstück von den Benutzern oder Dritten erhoben werden könnten.
- (4) Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstücks ggf. zu untersagen. Dem Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu machen.

**GEMEINDE NIENDORF**  
Der Bürgermeister  
D.S.

Lesefassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Niendorf/Berk. vom 12.02.2011